

**Postulat Wassmer Stefan und Mit. über die Prüfung der Angleichung der
Netznutzungstarife auf dem Gebiet des Kantons (P 551).****Eröffnet: 25. Januar 2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetreibers muss gewahrt bleiben.

Die bundesrechtliche Bestimmung sieht somit eine Massnahmen-Kaskade vor: Zuerst haben die Kantone Massnahmen zu treffen; erzielen diese nicht den gewünschten Angleichungseffekt, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Die von den Kantonen zu treffenden Massnahmen können nur Unterschiede innerhalb ihres Kantonsgebiets regulieren. Die Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 StromVG betrifft sodann nur die Netznutzungstarife und nicht die Elektrizitätstarife, die sich neben den Kosten für die Netznutzung noch aus den Kosten für die Energielieferung, den Steuern und Abgaben an die Gemeinwesen (zum Beispiel Konzessionsgebühren) sowie den Förderabgaben auf erneuerbaren Energien (zur Finanzierung der sogenannten kostendeckenden Einspeisevergütung) zusammensetzen.

Wir werden im Rahmen unseres Planungsberichts über die Stromversorgung im Kanton Luzern, mit dessen Ausarbeitung Ihr Rat uns mit der Überweisung der Motion M 501 Bühler beauftragt hat, sowie bei der Vorbereitung zum kantonalen Gesetz über die Stromversorgung diese Fragen und den Handlungsbedarf im Kanton Luzern prüfen. Vorab ist zu klären, wann diese Unterschiede unverhältnismässig sind und was geeignete kantonale Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede wären. Weder die Botschaft des Bundesrates noch die Protokolle der parlamentarischen Beratung des Stromversorgungsgesetzes enthalten diesbezügliche Hinweise. Ein solcher Ausgleich bedarf einer gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Sofern ein solcher Ausgleich angebracht ist, werden wir mit dem kantonalen Gesetz über die Stromversorgung eine solche Regelung Ihrem Rat unterbreiten.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 25. Januar 2010 / RRB-Nr. 91